OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303969/8/RW**

Datum: **Linz, 23. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 29.01.2025, GZ: STEYR/924020002324/24, wegen einer Übertretung gegen das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.07.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die von der Behörde mit 9.000 Euro festgesetzte Geldstrafe auf den Betrag von 2.000 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- **im Einleitungssatz des Spruches dem Ausdruck „Verantwortliche" die Wortfolge „als nach außen zur Vertretung berufene Geschäftsführerin" vorangestellt wird und**
- **es betreffend des Arbeitsantrittes von B__ anstelle von „29.09.2023", „15.05.2023" und betreffend des Arbeitsantrittes von C__ anstelle von „29.09.2023", „01.08.2023" zu lauten hat.**

II. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde wird auf 200 Euro reduziert. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Übersetzung in die kroatische Sprache:

U IME REPUBLIKE

Gornjoaustrijski regionalni upravni sud, kojeg zastupa sudac Wagner, po žalbi koju je podnio A__, protiv kaznenog naloga gradonačelnika grada Steyra od 29. siječnja 2025., br. STEYR/924020002324/24, zbog kršenja Zakona o plaćama i socijalnom dampingu (LSD-BG), nakon javne rasprave 7. srpnja 2025.

ispravno presuđuje:

I. Žalba se uvažava u dijelu u kojem se novčana kazna koju je izreklo tijelo od 9.000 EUR smanjuje na 2.000 EUR. Nadalje, pobijana kaznena presuda se potvrđuje, uz uvjet da:

- u uvodnoj rečenici presude, ispred riječi "odgovorna osoba" stoji riječ "kao generalni direktor imenovan za zastupanje društva prema van" i

- u vezi s datumom početka rada B__, umjesto "29. rujna 2023." koristi se riječ "15. svibnja 2023." i u vezi s datumom početka rada D__, umjesto "29. rujna 2023." koristi se riječ "1. kolovoza 2023."

II. Doprinos troškovima postupka za upravni prekršaj pred tuženim tijelom smanjuje se na 200 EUR. Žalitelj nije dužan doprinijeti troškovima žalbenog postupka.

III. Žalba protiv ove odluke je nedopuštena.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 29.01.2025 hat der Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) hinsichtlich A__ (im Folgenden: Bf) wie folgt entschieden:

„1. Datum/Zeit: 12.04.2024, 23:59 Uhr
Ort: E-Straße
Sie haben als Verantwortliche der Firma F__. mit Sitz in G-Straße, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21, 21a und 22, trotz nachweislicher Aufforderung vom 10.4.2024, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 12.4.2024, 24.00 Uhr, abgesandt und somit nicht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht übermittelt:

- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt)

Betroffene Arbeitnehmer:
1. Hr. B__, geb.: tt.mm.jjjj,
Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina
Tätigkeit: Bauhilfsarbeiter, Arbeitsantritt: 29.09.2023 09:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 26.09.2023 08:20; E-Straße

2. Hr. C__, geb.: tt.mm.jjjj,
Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina
Tätigkeit: Bauhilfsarbeiter, Arbeitsantritt: 29.09.2023 09:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 26.09.2023 08:20; E-Straße

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 27 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/2021 i.V.m. §§ 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Gemäß
9.000,00 Euro	§ 27 Abs. 1 LSD-BG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

900,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100 Euro angerechnet). Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 9.900,00 Euro" [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 24.02.2025, in der vorgebracht wird, dass alle genannten Dokumente sowohl an die belangte Behörde als auch an die zuständige Behörde in der Republik H__ weitergeleitet und zugestellt worden seien.

Die Arbeiter B__ und C__ würden nicht mehr im Unternehmen arbeiten, diese seien am 30.06.2024 abgemeldet worden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24.04.2025 eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26.05.2025 legte die belangte Behörde den bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.07.2025, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Sowohl die Organpartei als auch die belangte Behörde haben sich für die Verhandlung entschuldigt.

Die Organpartei, das Amt für Betrugsbekämpfung, verwies in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 01.07.2025 [ON 4] mit der sie sich für die Verhandlung entschuldigt, darauf, dass die Bf in ihrer Rechtfertigung zugestellt an den Magistrat der Stadt Steyr am 19.09.2024 lediglich diverse Lohnunterlagen übermittelt habe. Gründe für die nicht erfolgte Übermittlung der am 10.04.2024 nachweislich zugestellten Aufforderung zur Übermittlung von diversen Unterlagen bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktages nach der Zustellung seien nicht vorgebracht worden. Durch die unterstützende ausländische Behörde sei am 01.08.2024 über IMI mitgeteilt worden, dass bis dato keine der geforderten Unterlagen übermittelt worden seien, was zur Stellung des Strafantrages vom 01.08.2024 geführt habe.

Da bewiesen sei, dass die geforderten Unterlagen nicht bis 12.04.2024, 24:00 Uhr abgesendet worden seien, nachgewiesen sei, durch Information der ausländischen Behörde sogar ein Zeitraum bis zum 01.08.2024, werde die Abweisung der Beschwerde sowie die Bestätigung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses beantragt.

Die Zustellung der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung an die Bf wurde an deren bisherige Anschrift, an welche ihr auch das Straferkenntnis zugestellt wurde, vorgenommen. Die Zustellung blieb allerdings erfolglos, weil die Bf dem Zustellbericht zu Folge umgezogen ist. Festzuhalten ist, dass keine der Verfahrensparteien eine Verhandlung beantragte.

Mit Schreiben vom 15.07.2025 legte das Amt für Betrugsbekämpfung auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich das Schreiben mit der Aufforderung zur Übermittlung von Unterlagen vom 09.03.2024 sowie den Nachweis über die Versendung dieses Schreibens über das I__ am 12.03.2024 und über die Zustellung der Aufforderung per Einschreiben am 10.04.2024 an die F__ vor [siehe ON 7]. Aufgrund dieser Urkundenvorlage konnte der rechtlich entscheidende Sachverhalt abschließend festgestellt werden, ohne, dass es einer Befragung der Bf im Zuge einer Verhandlung bedurft hätte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen der Entscheidung zugrunde gelegt:

II.1.1. Die Bf ist als Geschäftsführerin das nach außen zur Vertretung berufene Organ der Firma F__, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der J-Straße . Am 26.09.2023 um 08:20 Uhr erfolgte durch die Finanzpolizei in der E-Straße in K__, eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes. Bei dieser Kontrolle wurden die von der Firma F__ beauftragten Arbeitnehmer B__, geb. tt.mm.jjjj und C__, geb. tt.mm.jjjj ohne Sozialversicherungspflicht in Österreich bei der Ausführung von Arbeitsleistungen angetroffen.
II.1.2. Mit Schreiben vom 09.03.2024 das sowohl in deutscher Sprache als auch in kroatischer Übersetzung an die Firma F__ am 10.04.2024 zugestellt wurde, wurde die F__ vom Amt für Betrugsbekämpfung aufgefordert, bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktages betreffend die beiden entsandten Arbeitnehmer B__, geb. tt.mm.jjjj und C__, geb. tt.mm.jjjj gemäß §§ 21 und 22 LSD-BG vollständige Arbeitszeitaufzeichnungen für den gesamten Zeitraum in dem die Arbeitnehmer in Österreich tätig waren und aus denen die konkrete Arbeitszeit in Österreich hervorgeht, vorzulegen. Weiters erging mit diesem Schreiben die Aufforderung, dass zu den beiden Arbeitnehmern vollständige Lohnzettel aus denen die Entlohnung für die Arbeit in Österreich hervorgeht, für den gesamten Zeitraum in dem die Arbeitnehmer in Österreich tätig waren, vorgelegt werden. Darüber hinaus wurde mit diesem Schreiben betreffend diese beiden Arbeitnehmer die Übermittlung von Lohnzahlungsnachweisen, die Übersendung des Arbeitsvertrages und Angaben zum anzuwendenden Kollektivvertrag und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sohin zur Ausbildung und bisherigen beruflichen Verwendung, Qualifikationsnachweise, Zeugnisse, Diplome usw. eingefordert.

Im Schreiben vom 09.03.2024 weist das Amt für Betrugsbekämpfung ausdrücklich darauf hin, dass die nicht fristgerechte oder nicht vollständige Entsprechung der Aufforderung auf Übermittlung dieser Unterlagen eine Verwaltungsübertretung darstellt, die nach § 27 Abs. 1 LSD-BG gesondert zu bestrafen ist.

II.1.3. Bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktages nach Zustellung des Schreibens vom 09.03.2024, dies war der 12.04.2024, 24:00 Uhr wurden die eingeforderten Unterlagen von der F__ nicht zur Übermittlung an das Amt für Betrugsbekämpfung abgesandt. Da bis zum 01.08.2024 die angeforderten Unterlagen nach wie vor nicht übermittelt wurden, brachte das Amt für Betrugsbekämpfung am 01.08.2024 den gegenständlichen Strafantrag gegen die Bf ein.

II.1.4. Auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 03.09.2024 reagierte die Bf mit einem Schreiben eingelangt am Magistrat Steyr am 19.09.2024 das folgenden Inhalt hat: „Auf der Grundlage Ihres Schreibens senden wir Ihnen die angeforderten Unterlagen auf Kroatisch und Deutsch zu. Für alle notwendigen weiteren Informationen kontaktieren Sie uns bitte." Erst mit diesem Schreiben wurde ein Teil der bereits mit Schreiben vom 09.03.2024 angeforderten Unterlagen übermittelt, nämlich der „Arbeitsvertrag für eine bestimmte Zeit" betreffend B__, geb. tt.mm.jjjj und C__, geb. tt.mm.jjjj und der Anhang mit dem deren Arbeitsvertrag auf die Entsendung von Arbeitnehmern zur Arbeit nach Österreich ergänzt wurde. Die arbeitnehmerbezogene Erfassung der täglichen Arbeitszeiten, aus denen die Arbeitszeit, die diese beiden Arbeitnehmer in Österreich geleistet haben, hervorgeht, wurde ebenso mit dem am 19.09.2024 beim Magistrat Steyr eingelangten Schreiben übermittelt. Die Lohnzettel und die Lohnzahlungsnachweise wurden bis heute nicht an das Amt für Betrugsbekämpfung übermittelt. Auch die Unterlagen zur Ausbildung sowie zur bisherigen beruflichen Verwendung der beiden Arbeitnehmer, die Grundlage für die Lohneinstufung waren, hat das Amt für Betrugsbekämpfung von der F__ nicht erhalten.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Strafantrag, sowie aus den vom Amt für Betrugsbekämpfung mit Schreiben vom 15.07.2025 [ON 7] vorgelegten Unterlagen und dem Beschwerdevorbringen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) lauten auszugsweise:

III.1. § 27 LSD-BG, BGBl. I 44/2016 idF BGBl. I 174/2021:

„Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle

§ 27. (1) Wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt."

III.2. § 12 Abs. 1 Z. 3 LSD-BG , BGBl. I 44/2016 idF. BGBl. I Nr. 111/2022:

„Erhebungen des Amtes für Betrugsbekämpfung

§ 12. (1) Das Amt für Betrugsbekämpfung ist berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21, 21a und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung sind berechtigt,

1. die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist,
2. von den dort angetroffenen Personen Auskünfte über alle für die Erhebung nach Abs. 1 maßgebenden Tatsachen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um Arbeitgeber oder um Arbeitnehmer handelt,
3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21, 21a und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und – soweit kein Einsatz mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 oder von Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorliegt – die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen dem Amt für Betrugsbekämpfung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen,
4. die Übermittlung von im § 22 aufgezählten Lohnunterlagen auch bis zu einem Monat nach der Beendigung der Entsendung oder Überlassung zu verlangen. Diese Unterlagen sind vom Arbeitgeber oder Überlasser binnen 14 Tagen ab dem Zugang des Verlangens beim Arbeitgeber zu übermitteln,
5. im Falle der Entsendung mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 nach Österreich die Übermittlung folgender Unterlagen nach der Beendigung der Entsendung über die mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die

Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (‚IMI-Verordnung'), ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1055, ABl. Nr. L 249 vom 31.07.2020 S. 17, und die Richtlinie (EU) 2020/1057, verbundene öffentliche Schnittstelle zu verlangen:

a) die in § 21a Abs. 2 aufgezählten Unterlagen (Fahrtenschreiberaufzeichnungen und Frachtbriefe),

b) den Arbeitsvertrag oder gleichwertige Unterlagen im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 91/533/EWG über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, sowie – für den Kalendermonat oder die Kalendermonate der Entsendung – Lohnzettel (Gehaltsabrechnungen), Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege (Zahlungsnachweis), Unterlagen betreffend die Lohneinstufung und Arbeitszeitaufzeichnungen (Zeiterfassungsbogen).

Diese Unterlagen sind vom Verkehrsunternehmer binnen acht Wochen nach dem Tag der Aufforderung über die mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verbundene öffentliche Schnittstelle zu übermitteln.

6. im Falle der Entsendung mobiler Arbeitnehmer im Sinne des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach Österreich die Übermittlung folgender Unterlagen nach der Beendigung der Entsendung über die mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verbundene öffentliche Schnittstelle zu verlangen:

   a) die in § 21a Abs. 2 aufgezählten Unterlagen (Fahrtenschreiberaufzeichnungen und Frachtbriefe),

   b) den Arbeitsvertrag oder ein gleichwertiges Dokument, sowie – für den Kalendermonat oder die Kalendermonate der Entsendung – Lohnzettel (Gehaltsabrechnungen), Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege (Zahlungsnachweis), Unterlagen betreffend die Lohneinstufung und Arbeitszeitaufzeichnungen (Zeiterfassungsbogen).

   Diese Unterlagen sind vom Verkehrsunternehmer binnen acht Wochen nach dem Tag der Aufforderung über die mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verbundene öffentliche Schnittstelle zu übermitteln.

7. Einsicht in die Datenbank im Kompetenzzentrum LSDB zu nehmen;
8. Einsicht in die Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger zu nehmen, die der Speicherung der im Zusammenhang mit der Ausstellung eines PD A1 nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 übermittelten Informationen dient.
9. Einsicht in die Entsendemeldungen nach § 19a zu nehmen.

(1a) Werden entgegen § 21a Abs. 2 Unterlagen nicht bereitgehalten oder nicht in elektronischer Form zugänglich gemacht, darf das Amt für Betrugsbekämpfung vom Verkehrsunternehmer die Übermittlung der nach § 21a Abs. 2 fehlenden Unterlagen abseits der mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verbundenen öffentlichen Schnittstelle verlangen. Die Aufforderung zur Übermittlung kann auch nach § 41 Abs. 1a zugestellt werden. Die Unterlagen sind vom Verkehrsunternehmer binnen einer Woche nach dem Tag der Aufforderung in Papierform oder elektronischer Form zu übermitteln.

Eine elektronische Form hat mit einem Format zu erfolgen, das für die Übermittlung der mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verbundenen öffentlichen Schnittstelle erforderlich wäre. Im Falle einer nach diesem Absatz ergangenen Aufforderung findet für die von der Aufforderung umfassten Unterlagen Abs. 1 Z 5 lit. a und Abs. 1 Z 6 lit. a keine Anwendung.

(1b) Wird bei einer Entsendung entgegen § 21a Abs. 1 die Meldung nach § 19a nicht bereitgehalten oder nicht in elektronischer Form zugänglich gemacht, darf – unbeschadet des Abs. 1a – das Amt für Betrugsbekämpfung vom Verkehrsunternehmer die Übermittlung der in Abs. 1 Z 5 lit. b oder Abs. 1 Z 6 lit. b aufgezählten Unterlagen auch abseits der mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verbundenen öffentlichen Schnittstelle verlangen. Die Aufforderung zur Übermittlung kann auch nach § 41 Abs. 1a zugestellt werden. Die Unterlagen sind vom Verkehrsunternehmer binnen acht Wochen nach dem Tag der Aufforderung in Papierform oder elektronischer Form zu übermitteln. Eine elektronische Form hat mit einem Format zu erfolgen, das für die Übermittlung der mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verbundenen öffentlichen Schnittstelle erforderlich wäre. Abs. 1 Z 5 und 6 bleibt unberührt, jedoch ersetzt eine Aufforderung nach Abs. 1 Z 5 lit. b oder Abs. 1 Z 6 lit. b eine Aufforderung nach diesem Absatz.

(2) Das Amt für Betrugsbekämpfung hat die Ergebnisse der Erhebungen in Bezug auf die Lohnkontrolle dem Kompetenzzentrum LSDB zu übermitteln und auf Ersuchen des Kompetenzzentrums LSDB konkret zu bezeichnende weitere Erhebungen zu übermittelten Erhebungsergebnissen oder Erhebungen auf Grund von begründeten Mitteilungen durch Dritte durchzuführen."

III.3. Rechtlich ist Folgendes auszuführen:

III.3.1. Zur objektiven Tatseite:

Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes hat das Amt für Betrugsbekämpfung die Firma F__ als Arbeitgeberin der namentlich angeführten Dienstnehmer zur Vorlage der auch im Schreiben näher angeführten Unterlagen aufgefordert und auch gleichzeitig in dem Aufforderungsschreiben auf die Vorlagefrist von zwei Werktagen hingewiesen. Eine Übermittlung der Unterlagen ist in dieser Frist nicht erfolgt, weil die Unterlagen nicht bis zum 12.04.2024 an das Amt für Betrugsbekämpfung abgesendet wurden. Nicht einmal bis zum 01.08.2024 wurden die angeforderten Unterlagen dem Amt für Betrugsbekämpfung übersandt.

Erst auf die Aufforderung zur Rechtfertigung durch die belangte Behörde reagierte die Bf, indem diese einen Großteil der vom Amt für Betrugsbekämpfung angeforderten Unterlagen geschickt hat. Die Frist des § 12 Abs. 1 Z. 3 letzter Satz LSD-BG ist nicht verlängerbar. Als nach außen zur Vertretung berufene Geschäftsführerin hat daher die Beschwerdeführerin die Übertretung des objektiven Tatbestandes des § 12 Abs. 1 Z. 3 letzter Satz LSD-BG gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

III.3.2. Zur subjektiven Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG liegt schuldhaftes Verhalten vor. Da das LSD-BG über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Da auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung zu den Ungehorsamsdelikten zählt, ist Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Ein entsprechendes Vorbringen wurde von der Beschwerdeführerin nicht gemacht.

III.3.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 01.07.2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Sinn und Zweck der genannten Bestimmungen des LSD-BG ist es unter anderem, die behördliche Lohnkontrolle zu ermöglichen. Die Zielsetzungen des Gesetzgebers sind und waren die Setzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping, Sicherung gleicher Arbeitsmarkt und Lohnbedingungen für in- und ausländische Arbeitsverhältnisse, Sicherung eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Sicherstellung der vorgegebenen Abgaben und Sozialbeiträge (Ritzberger-Moser, Neues aus der Gesetzgebung 2011, ZAS 2012, 107 [108]). Durch das Unterlassen der Übermittlung der angeforderten Unterlagen innerhalb der Vorlagefrist wird die Kontrolle der Bestimmungen des LSD-BG erschwert. Es soll der Finanzpolizei umgehend im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG ermöglicht werden. Diesem Ziel hat die Bf erkennbar zuwidergehandelt.

Das durchschnittliche Nettoeinkommen der Bf wurde mit 4.500 Euro monatlich von der belangten Behörde angenommen, bei keinen Sorgepflichten. Diesen Annahmen ist die Bf in der Beschwerde nicht entgegengetreten. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit der Bf gewertet, als straferschwerend wertete die belangte Behörde den Umstand, dass bereits bei einer Kontrolle am 26.09.2023 Lohnunterlagen abverlangt wurden, welche ebenfalls nicht übermittelt wurden.

Der Strafrahmen beträgt bis zu 40.000 Euro, dies unabhängig von der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer. Nun hat die belangte Behörde trotz der absoluten Unbescholtenheit der Bf 22,5 % des möglichen Strafrahmens ausgeschöpft. Diese Straffestsetzung ist doch deutlich überhöht und lässt insbesondere das Nachtatverhalten der Bf außer Acht, die auf die Aufforderung zur Rechtfertigung zumindest einen Großteil der vom Amt für Betrugsbekämpfung angeforderten Unterlagen übermittelt hat.

Das Nachtatverhalten und die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf zeigt, dass dieser die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping nicht gleichgültig sind. Die nunmehr verhängte Strafe im Ausmaß von 5 % des Strafrahmens, erscheint im Hinblick auf den verwirklichten Tatunwert und den möglichen Strafrahmen, der hohen Bedeutung des durch die übertretene Norm geschützten Rechtsgutes und den oben dargelegten Strafzumessungsgründen tat- und schuldangemessen. Eine weitere Herabsetzung der Strafe kommt nicht in Betracht, weil durch die gegenständliche Strafe auch andere Normadressaten davon abgehalten werden sollen, vergleichbare Verwaltungsübertretungen zu begehen.

III.3.4. Zur Spruchkorrektur:

III.3.4.1. Der irrtümlich unrichtig angenommene Zeitpunkt des Arbeitsantrittes wird ausschließlich zur Klarstellung auf das richtige Datum korrigiert. Die beiden Arbeitnehmer müssen schlussendlich schon vor dem 26.09.2023 ihre Arbeit angetreten haben, weil sie ansonsten bei der Kontrolle durch die Finanzpolizei am 26.09.2023 in der E-Straße in K__ nicht arbeitend angetroffen worden wären. Daher fällt ins Auge, dass der 29.09.2023 als Arbeitsantritt zeitlich gesehen nicht stimmen kann, sodass das Datum des Arbeitsantrittes, das sich eindeutig aus den vorgelegten Arbeitsverträgen ergibt, richtigzustellen war. Die Korrektur des Datums des Arbeitsantrittes hat jedoch keine rechtliche Relevanz, die der Bf vorgeworfene Tathandlung wird dadurch nicht abgeändert bzw. nicht ausgewechselt, sodass die Bf durch die Spruchkorrektur nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Somit ist die Spruchkorrektur zulässig.

III.3.4.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss im Spruch des Straferkenntnisses angeführt werden, in welcher Eigenschaft der Beschuldigte strafrechtlich verantwortlich gemacht wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom

22.03.1991, Zl. 90/19/0527); es ist demnach zu unterscheiden, ob der Beschuldigte als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als Vertretung nach außen Berufener verantwortlich gemacht wird oder aber als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG. Da sich bereits aus der Aufforderung zur Rechtfertigung die innerhalb der Verfolgungsverjährung am 03.09.2024 ergangen ist, ergibt, dass die Fa. F__keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt hat, konnte im Zuge der Spruchkorrektur im Einleitungssatz die Wortfolge „als nach außen zur Vertretung berufene Geschäftsführerin" dem Wort „Verantwortliche" vorangestellt werden.

III.3.5. Zu den Kosten:

Aufgrund der Herabsetzung der Strafhöhe war gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG iVm § 38 VwGVG auch der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde neu festzusetzen. Da der Beschwerde somit teilweise Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen - wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. etwa 19.01.2018, Ra 2018/02/0022, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Übersetzung in die kroatische Sprache:

Informacije o pravnim lijekovima

U roku od šest tjedana od datuma dostave imate mogućnost podnijeti žalbu Ustavnom sudu i/ili izvanrednu žalbu Upravnom sudu protiv ove odluke. L__ sudu mora se podnijeti izravno Sudu, dok se žalba Upravnom sudu mora podnijeti Gornjoaustrijskom regionalnom upravnom sudu. Sastavljanje i podnošenje žalbe ili prizivnog postupka mora obaviti ovlašteni odvjetnik. Za žalbu ili prizivni postupak mora se platiti pristojba za podnošenje zahtjeva u iznosu od 340 eura, osim ako zakonom nije drugačije određeno. Imate mogućnost odustati od žalbe Upravnom sudu i od žalbe Ustavnom sudu. Takvo odustajanje rezultirat će time da žalba Upravnom sudu i žalba Ustavnom sudu više neće biti moguće. Takvo odustajanje mora se dostaviti u pisanom obliku ili zapisniku. Ako odustajanje nije učinio profesionalni predstavnik stranke ili u prisutnosti takvog predstavnika, može se opozvati u roku od tri dana u pisanom obliku ili zapisniku.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Übersetzung in die kroatische Sprache:

Napomena

Pravna pomoć odobrava se stranci u cijelosti ili djelomično ako stranka nije u mogućnosti pokriti troškove vođenja postupka bez ugrožavanja nužnih sredstava za život, a namjeravana pravna radnja ili obrana ne čini se očito neozbiljnom ili beznadnom.

Pravna pomoć odobrava se pravnoj osobi ili drugom subjektu koji može biti stranka ako sredstva potrebna za vođenje postupka ne mogu prikupiti oni ili financijski uključene stranke u postupku, a namjeravana pravna radnja ili obrana ne čini se očito neozbiljnom ili beznadnom; isto vrijedi i za službeno imenovano tijelo ili pravnog zastupnika koji djeluje u ime ostavine ako se sredstva potrebna za vođenje postupka ne mogu prikupiti iz ostavine ili od financijski uključenih stranaka u postupku.
Za žalbeni postupak, zahtjev za pravnu pomoć mora se podnijeti Ustavnom sudu u roku za žalbu.

Za žalbeni postupak, zahtjev za pravnu pomoć mora se podnijeti Upravnom sudu u roku za žalbu. Zahtjev mora, u razumnoj mjeri, ukratko objasniti zašto se žalba smatra dopuštenom, suprotno odluci Upravnog suda.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner